

II-7351 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7207/1-Pr 1/89

3386 IAB

1989 -05- 05

zu 3498/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3498/J-NR/1989

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Graff und Kollegen (3498/J), betreffend Erfahrungen mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987, beantworte ich wie folgt:

Die in der Anfrage erwähnten, zum Teil grundlegenden kriminalpolitischen Neuerungen des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 stehen seit etwas mehr als einem Jahr in Kraft. Dieser Zeitraum ist noch zu kurz, um die Erfahrungen der Praxis umfassend überblicken und beurteilen zu können. Ich habe aber schon jetzt hinreichende Gründe für die Annahme, daß die meisten Neuregelungen von den Justizbehörden positiv aufgenommen wurden und daß der Prozeß ihrer Umsetzung in die Praxis in vollem Gange ist.

Erste Informationen und Berichte von führenden Praktikern der Strafrechtspflege in den einzelnen Oberlandesgerichtssprengeln liegen bereits vor, denen sich ein vorläufiger Überblick über die Entwicklungsrichtungen und manche zahlenmäßigen Auswirkungen der eingetretenen Änderungen - wenngleich noch keine bundesweit vergleichbaren Gesamtzahlen - entnehmen lassen.

- 2 -

Grundlage für die nachfolgende Darstellung der Situation in den Oberlandesgerichtssprengeln Wien und Innsbruck bilden die im Rahmen einer Veranstaltung der Gesellschaft für Strafrecht und Kriminologie am 9.3.1988 gehaltenen Vorträge der Leitenden Oberstaatsanwälte dieser Sprengel (Dr. Eduard Schneider, Wien, und Dr. Richard Obendorf, Innsbruck). Die Ausführungen zur Strafenpraxis im Gefolge des StrÄG in den Oberlandesgerichtssprengeln Graz und Linz hingegen stützen sich auf die Berichte der staatsanwalt-schaftlichen Behördenvertreter der genannten Sprengel an-läblich einer Besprechung der Leiter der Oberstaatsanwalt-schaften und Staatsanwaltschaften am 10.11.1988 im Bundes-ministerium für Justiz.

Zu 1 a) (bedingte Entlassung):

- Oberlandesgerichtssprengel Wien:

Im Wiener Sprengel geht die Tendenz nunmehr - nach anfänglichen Anpassungsschwierigkeiten - in die Rich-tung, bei Erstverurteilungen und Erstvollzügen sehr oft nach Verbüßung der Hälfte und bei den übrigen Strafgefangenen häufiger als bisher nach Verbüßung von zwei Dritteln der im Urteil verhängten Freiheitsstrafe die bedingte Entlassung zu bewilligen. Diese Grund-sätze kommen allerdings insbesondere in den Fällen des Suchtgifthandels (§ 12 SGG) und des bewaffneten Raubes wegen generalpräventiver Bedenken der Vollzugsgerichte häufig nicht zum Tragen, ohne daß aber von einer ge-nerellen Ausnahme dieser Tätergruppen von der beding-ten Entlassung gesprochen werden könnte.

Insgesamt wurden im Jahr 1988 956 Personen bedingt entlassen (Zahl der Ablehnungen: 2515) gegenüber 525 im Jahr 1986 (Zahl der Ablehnungen: 1980). Eine be-dingte Entlassung nach Verbüßung der Hälfte der Straf-

- 3 -

zeit erfolgte 1988 in 255 Fällen (1986: 4), eine bedingte Entlassung nach zwei Drittel der Strafzeit (einschließlich lebenslanger Haft) im Jahr 1988 in 701 Fällen (1986: 521). Die Erhöhung der Gesamtanzahl der bedingten Entlassungen von 525 auf 956 bedeutet eine Zunahme um 82 %.

- Oberlandesgerichtssprengel Innsbruck:

Die bedingte Entlassung nach Verbüßung der Hälfte der Strafe für Erstbestrafte und im Fall des Erstvollzuges ist im Sprengel Innsbruck die Regel, wobei bei der Beurteilung, ob Erstvollzug vorliegt, die frühere Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafen für uneinbringliche Geldstrafen außer Betracht bleibt. Die einfache Wahrscheinlichkeit künftigen Wohlverhaltens genügt. Es werden also jene Grundsätze, die früher für die bedingte Entlassung nach zwei Dritteln der Strafe gegolten haben, nunmehr auf jene zur Hälfte der Strafe angewendet. Die bedingte Entlassung nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe ist sonst die Regel, die Ablehnung einer solchen die Ausnahme. Die besonderen Gründe für eine Ablehnung müssen nach der vollzugsgerichtlichen Praxis so beschaffen sein, daß sie die an die Beendigung des Vollzuges sonst geknüpften Erwartungen geradezu ins Gegenteil verkehren (Vorstrafen allein genügen nicht, andere Gründe müssen hinzutreten, wie zB mehrmaliger rascher Rückfall, hartnäckiges Verharren im strafbaren Tun). Eine bedingte Entlassung ist bei keinem Delikt aus generalpräventiven Gründen von vornherein ausgeschlossen (wie zB früher bei schwereren Straftaten nach dem Suchtgiftgesetz).

- 4 -

## Bedingte Entlassungen im OLG-Sprengel Innsbruck:

	1987	1988
<u>nach der Hälfte:</u>		
bewilligt	1	150 (67 %)
abgelehnt	0	73 (33 %)
<u>nach zwei Dritteln:</u>		
bewilligt	135 (40 %)	307 (70 %)
abgelehnt	205 (60 %)	131 (30 %)
<u>insgesamt:</u>		
bewilligt	136 (40 %)	457 (69 %)
abgelehnt	205 (60 %)	203 (31 %)

Die gerichtlichen Entscheidungen über die bedingte Entlassung haben von 1987 auf 1988 um 94 % zugenommen, die der Bewilligungen um 236 %. Bei der Einschätzung dieser Zahlen und ihrem Vergleich mit anderen Gerichtssprengeln muß freilich bedacht werden, daß es im Innsbrucker Sprengel lediglich (zwei) gerichtliche Gefangenenhäuser, jedoch keine Strafvollzugsanstalten gibt, in denen längere Freiheitsstrafen vollzogen werden.

- Oberlandesgerichtssprengel Graz:

Im Beobachtungszeitraum 1.3. bis 5.11.1988 wurden aus dem landesgerichtlichen Gefangenenhaus Graz 143 Personen (im gleichen Zeitraum 1987 61 Personen) und aus der Strafvollzugsanstalt Graz 92 (im Vorjahr 47) Personen bedingt entlassen. Im Bereich Klagenfurt gab es vom 1.3. bis 1.10.1988 178 bedingte Entlassungen, davon nach § 46 Abs. 1 StGB 41 Fälle, nach § 46 Abs. 2 StGB 137 Fälle.

- 5 -

- Oberlandesgerichtssprengel Linz:

In diesem Sprengel haben sich die bedingten Entlassungen etwa verdoppelt.

Die zahlenmäßige Entwicklung in den einzelnen OLG-Sprengeln im Jahre 1988 ist auch unter dem Gesichtspunkt zu sehen, daß zu Jahresbeginn eine größere Zahl von Entscheidungen über die bedingte Entlassung nach der neuen Rechtslage in Fällen zu treffen war, in denen die zeitlichen und inhaltlichen Voraussetzungen einer bedingten Entlassung erstmals für den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Strafrechtsänderungsgesetzes (1.3.1988) in Betracht gezogen werden konnten.

Angaben zur Rückfälligkeit innerhalb der Probezeit nach bedingter Entlassung seit dem 1.3.1988 liegen - schon aus zeitlichen Gründen - nicht vor.

Das Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Wien hat im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Justiz im Herbst 1988 eine umfassende statistische und wissenschaftliche Auswertung aller in den Monaten August bis Dezember 1988 von den österreichischen Gerichten gefaßten Beschlüsse über die bedingte Entlassung in die Wege geleitet. Die Datenerhebung für diese Untersuchung ist abgeschlossen. Ich erwarte mir von dieser Studie wichtige weitere Aufschlüsse im Sinne des Punktes 1.(a) der Anfrage.

Zu 1 b) (bedingte Strafnachsicht):

Informationen über die Auswirkungen des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 auf den Ausspruch der bedingten Strafnachsicht liegen lediglich für die Oberlandesgerichtssprengel Wien und Innsbruck vor.

- 6 -

- Oberlandesgerichtssprengel Wien:

In allgemeinen Strafsachen (also ohne Wirtschafts-, Verkehrs-, Militär-, Lebensmitteldelikte) sind die Aussprüche bedingt nachgesehener Geldstrafen leicht angestiegen. So wurden nach dem Ergebnis einer stichprobenweisen Zählung vom Strafbezirksgericht Wien und vom Landesgericht für Strafsachen Wien im Jahr 1988 von 200 Personen 9 zu einer bedingt nachgesehenen Geldstrafe (im Jahr 1986: 2 Personen) sowie 42 Personen zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe (1986: 38 Personen) verurteilt.

- Oberlandesgerichtssprengel Innsbruck:

Im Innsbrucker Sprengel ist die bedingte Nachsicht (von Geld- und Freiheitsstrafen insgesamt) allgemein (aber schon seit dem Jahre 1976) zurückgegangen. Dies ist jedoch im wesentlichen auf eine Erhöhung des Anteils unbedingter Geldstrafen zu Lasten bedingter (und unbedingter) Freiheitsstrafen zurückzuführen. Wurden im Jahr 1976 51 % der verhängten Strafen bedingt nachgesehen, so waren es 1988 nur 45 %. Vom Bezirksgericht und Landesgericht Innsbruck zusammen wurden im Jahr 1988 von 1000 Personen 396 zu einer bedingt nachgesehenen Geldstrafe (1976:402) und 50 Personen zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe (1976: 109) verurteilt.

Zu 1 c), d) e) und f) (teilbedingte Geld- und Freiheitsstrafen):

§ 43a StGB wird grundsätzlich im ganzen Bundesgebiet angewendet. Die Häufigkeit der Anwendung scheint allerdings regional unterschiedlich zu sein.

- 7 -

- Oberlandesgerichtsprengel Wien:

Vom Strafbezirksgericht Wien und vom Landesgericht für Strafsachen Wien wurden im Jahr 1988 nach dem Ergebnis der erwähnten stichprobenweisen Zählung von 200 Personen 4 zu einer teilbedingten Geldstrafe nach § 43a Abs. 1 StGB und gleichfalls 4 Personen zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe nach § 43a Abs. 3 StGB verurteilt. Verurteilungen nach § 43a Abs. 2 und nach § 43a Abs. 4 StGB wurden nicht festgestellt.

- Oberlandesgerichtssprengel Innsbruck:

Im Jahre 1988 wurden vom Bezirksgericht und vom Landesgericht Innsbruck nach dem Ergebnis einer stichprobenweisen Zählung von zusammen 1000 Personen 12 zu einer teilbedingten Geldstrafe nach § 43a Abs. 1 StGB, 33 zu einer kombinierten Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB, 19 zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe nach § 43a Abs. 3 StGB sowie zwei Personen zu einer solchen nach § 43a Abs. 4 StGB verurteilt.

- Oberlandesgerichtssprengel Graz:

Die teilbedingte Geldstrafe wird zunehmend angewendet, und zwar unabhängig von der Anzahl und Höhe der Tagessätze. Die Kombination der unbedingten Geldstrafe mit der bedingten Freiheitsstrafe ist nur in wenigen Fällen zur Anwendung gekommen. Teilbedingte Freiheitsstrafen wurden bei Verkehrsunfällen Alkoholisierter, Kindesmißhandlungen und schweren Eigentumsdelikten verhängt (alle Täter waren bislang unbescholten).

- Oberlandesgerichtssprengel Linz:

§ 43a StGB wird in diesem Sprengel nach den bisher vorliegenden Informationen in allen Varianten angewendet.

- 8 -

Zu 2 (Auswirkungen der Neufassung des § 42 StGB):

Die Bestimmung des § 42 StGB kommt österreichweit deutlich verstärkt zur Anwendung. Ein bundesweiter Überblick über die Entwicklung der Praxis zu § 42 StGB im Gefolge des StrÄG 1987 liegt bislang nicht vor. Die Auswirkungen des StrÄG 1987 wurden aber zum Teil regional erfaßt.

- Oberlandesgerichtssprengel Wien:

Nach dem Inkrafttreten des StrÄG 1987 sind die Verfassungseinstellungen im bezirksgerichtlichen Bereich um rund zwei Drittel und im Gerichtshofbereich um rund ein Drittel gestiegen. Vor allem bei den Ladendiebstählen, also bei Vergehen der Entwendung oder des Diebstahls, die häufig nur bis ins Versuchsstadium gediehen sind, bei Sachbeschädigungen sowie bei (vorsätzlichen und fahrlässigen) leichten Körperverletzungsdelikten wirkt sich der neu gefaßte § 42 StGB auf der bezirksgerichtlichen Ebene deutlich aus. In der Gerichtshofzuständigkeit sind es vor allem die Urkundendelikte und allenfalls die zur Anzeige gebrachten gefährlichen Drohungen nach § 107 Abs. 1 StGB, die mitunter einer Erledigung auf der Grundlage des § 42 StGB zugeführt werden.

Als "unbedeutende Folgen" im Sinn des § 42 Z 2 StGB werden im Bereich des OStA-Sprengels Wien gewertet: bei Körperverletzungen maximal zehn Tage Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit; soweit ihnen ein Verkehrsunfall zugrunde liegt, wird eine zumindest teilweise geleistete oder verbindlich zugesagte Schadensgutmachung verlangt. Bei Eigentumsdelikten wird die Obergrenze, wenn keine Schadensgutmachung vorliegt, i.S. der Judikatur des OGH bei rund 1000 S gezogen.



- 9 -

- Oberlandesgerichtssprengel Innsbruck:

Das StrÄG 1987 führte zu einer Zunahme der Anwendung des § 42 StGB gegenüber dem Vorjahr um 37 %, insbesondere im bezirksgerichtlichen Verfahren. So entfielen beim Bezirksgericht Innsbruck auf 500 Schuldsprüche 354 Zurücklegungen der Anzeige und 13 richterliche Einstellungen nach § 42 StGB (bei Körperverletzungen nach § 83 StGB: 55; bei fahrlässiger Körperverletzung schon auf Grund des § 88 StGB: 59; bei Vergehen nach dem Lebensmittelgesetz: 60). Der Anwendungsbereich des § 42 StGB umfaßt zu einem wesentlichen Teil auch Entwendungen und andere minder schwere Vermögensdelikte, vornehmlich von Ersttätern mit Schadenssummen bis zu 1000 S.

Wesentliche Bedeutung hat die Bestimmung des § 42 StGB bei fahrlässiger Körperverletzung im Zusammenhang mit Straßenverkehrsunfällen. Mehr als die Hälfte aller Anzeigen wegen solcher Vergehen wird schon auf Grund des § 88 Abs. 2 StGB zurückgelegt. Bei einem Drittel der verbleibenden Anzeigen wurde mangelnde Strafwürdigkeit nach § 42 StGB angenommen, sodaß insgesamt 67 % aller Anzeigen dieser Art zurückgelegt wurden.

In 61 % der Anzeigenzurücklegungen wurde das Verfahren auf Grund des § 42 StGB ohne Schadensgutmachung beendet, wobei in 37 % derselben geprüft und festgestellt worden war, daß eine Schadensmeldung an die Haftpflichtversicherung erstattet wurde. In 39 % der Fälle wurde die Anzeige erst nach Schadensgutmachung zurückgelegt.

- 10 -

Bei der Beurteilung des "geringen Verschuldens" sind die staatsanwaltschaftlichen Behörden ebenso wie die Gerichte im Innsbrucker Sprengel großzügig. Es gibt keine starren Regeln, jeder Fall wird einzeln geprüft. Teilweise zeichnet sich eine Tendenz dahin ab, ein geringes Verschulden schon dann anzunehmen, wenn kein schweres Verschulden im Sinne des § 88 Abs. 2 StGB vorliegt. Verschiedentlich geht man davon aus, daß Gesundheitsschädigungen zwischen drei und acht Tagen "unbedeutende Folgen" im Sinne des § 42 Z 2 StGB sind.

- Oberlandesgerichtssprengel Graz:

Die Anwendung des § 42 StGB ist im Bereich der Staatsanwaltschaft Graz um 124 %, bei den Staatsanwaltschaften Klagenfurt und Leoben um 61 % gestiegen. Unter den Anwendungsfällen für diese Gesetzesstelle überwiegen Verkehrsunfälle, leichte Körperverletzungen und Ladendiebstähle. Bei den Verletzungsfolgen werden in der Regel vier Tage bis zu einer Woche, fallweise bis zu zwei Wochen toleriert. Bei schweren Körperverletzungen wird § 42 StGB generell abgelehnt. Auf Ladendiebstähle wird § 42 StGB bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen bis zu einer Schadenssumme von höchstens 1000 S angewendet, in 80 % der Fälle lag der Schaden unter 500 S.

Die Anwendung des § 42 StGB ist beim Landesgericht für Strafsachen Graz um insgesamt 17 % gestiegen.

- Oberlandesgerichtssprengel Linz:

Hier haben sich die Anwendungsfälle des § 42 StGB zumindest verdoppelt. Bei Verkehrsunfällen wird die Anzeigenzurücklegung bei Verletzungsfolgen bis zu zehn

- 11 -

Tagen erwogen. Für den Schadensausgleich nach § 42 Z 2 StGB wird eine Schadensmeldung an die Haftpflichtversicherung verlangt. Im übrigen wird der § 42 StGB bei Schadenshöhen bis 1500 S angewendet.

Insgesamt ist zur Anwendungspraxis bei § 42 StGB noch zu bemerken, daß die Neufassung dieser Bestimmung zu erheblichen Problemen und sehr unterschiedlichen Vorgangsweisen im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Versicherungsleistungen nach Straßenverkehrsunfällen geführt hat. Teilweise bleibt die Frage der Schadensmeldung an und der Ersatzleistung durch die Haftpflichtversicherung des Angezeigten unberücksichtigt, zum Teil werden angezeigte Personen durch Formblätter oder auf ähnliche Weise schon von der Sicherheitsbehörde oder von der Staatsanwaltschaft (Bezirksanwalt) zum Nachweis der Schadensmeldung und/oder der Schadensgutmachung aufgefordert. Anderswo wird die Anzeige zurückgelegt und der Geschädigte zugleich aufgefordert, ein Unterbleiben der Schadenersatzleistung durch die Versicherung gegebenenfalls der Staatsanwaltschaft im Hinblick auf eine allfällige Fortsetzung des Strafverfahrens (§ 363 Z 1 StPO) zu melden. Gelegentlich wird von der Anklagebehörde ein Auskunftersuchen unmittelbar an die Versicherungsgesellschaft gerichtet. Häufig wird jedoch jedwede Initiative im Sinne einer Bescheinigung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 42 Z 2 zweiter Fall StGB dem Angezeigten überlassen.

Diese unterschiedlichen Vorgangsweisen und der Umstand, daß der Tatverdächtige nach Erstattung der Schadensmeldung an seinen Versicherer keinen Einfluß auf die Schadensgutmachung nehmen kann, sowie die Schwierigkeit der Verschuldensteilung zwischen mehreren Unfallsbeteiligten führten

- 12 -

in der Praxis zu beträchtlichen Ungleichheiten bei der Verfolgung oder Nichtverfolgung von fahrlässigen Körperverletzungen im Straßenverkehr. Die bisherigen Fachdiskussionen (ua. anlässlich der eingangs erwähnten Veranstaltungen) sowie die literarischen und sonstigen Bemühungen waren bisher nicht in der Lage, einheitliche Beurteilungsgrundsätze und Vorgangsweisen in dieser für die Strafrechtspflege schon in quantitativer Hinsicht wichtigen Frage herbeizuführen. Die Bemühungen werden fortgesetzt.

Eine legislative Lösung der Probleme wird derzeit noch nicht in Erwägung gezogen.

Zu 3 (Erfahrungen mit dem § 494a StPO):

Die Übertragung der Zuständigkeit für Entscheidungen über den Widerruf einer bedingten Strafnachsicht oder bedingten Entlassung auf jenes Gericht, das den Verurteilten wegen einer innerhalb der Probezeit begangenen neuen strafbaren Handlung verurteilt, und die Entscheidung hierüber unmittelbar in der neuen Hauptverhandlung (§§ 494a, 494b StPO) haben sich voll bewährt. Die grundsätzliche Neuregelung dieser Frage wird - nach Überwindung anfänglicher Unsicherheiten und Zweifelsfragen - nunmehr von der Praxis einhellig befürwortet und sowohl als verfahrensökonomisch als auch kriminalpolitisch richtige Lösung bejaht.

Die zunächst umstrittene Frage, welches der beiden in Betracht kommenden Gerichte im Fall des Widerrufs für die Anordnung des Strafvollzuges und für Entscheidungen in diesem Zusammenhang (insbesondere über Strafaufschubsanträge) zuständig ist, wurde vom Bundesministerium für Justiz mit dem Erlaß vom 11. Mai 1988, JABl. 21, dahin beantwortet, daß - im Sinne des Grundgedankens der Neu-

- 13 -

ordnung, "Ratenvollzüge" zu vermeiden - das den Widerruf aussprechende Gericht auch dafür zuständig ist. Die Rechtsprechung hat sich dieser Auffassung angeschlossen und die Praxis folgt ihr nunmehr allgemein.

Die Häufigkeit von Widerrufsentscheidungen ist auf Grund der Neufassung des § 53 Abs. 1 StGB - und wohl auch auf Grund der Zuständigkeitskonzentration auf ein Gericht - merklich zurückgegangen. Die Bereitschaft der Gerichte, ihre gleichzeitig zu treffenden Strafzumessungsentscheidungen im Sinne einer kriminalpolitisch vernünftigen, abgestimmten und ausgewogenen Gesamtlösung zu treffen, ist deutlich angestiegen.

Ich meine, daß man von einem vollen Erfolg der vom Strafrechtsänderungsgesetz 1987 gefundenen Lösung sprechen kann.

Zu 4 (Statistische Maßnahmen zur Erfassung der Auswirkungen des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987):

Das Bundesministerium für Justiz hat in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Statistischen Zentralamt die erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, daß den im StRÄG 1987 enthaltenen Neuerungen künftig in ausreichendem Maß Rechnung getragen wird. Insbesondere wird die Gerichtliche Kriminalstatistik - allerdings erst für das Jahr 1989 - in der Weise erweitert werden, daß die Verurteilungen zu teilbedingten Strafen nach § 43a StGB jeweils sowohl im Tafelwerk als auch im Tabellenteil (bei den einzelnen strafbaren Handlungen) nach den vier Anwendungsmöglichkeiten (Absätzen) dieser Bestimmung aufgegliedert werden.

- 14 -

Darüber hinaus hat das Bundesministerium für Justiz im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 das Berichtsschema für die von den staatsanwaltlichen Behörden alljährlich erstatteten Wahrnehmungsberichte neu gestaltet und dabei auf die Neuerungen besonders Bedacht genommen.

Schließlich wird die Gesamtzahl der bewilligten (und der nicht bewilligten) bedingten Entlassungen von den staatsanwaltschaftlichen Behörden alljährlich dem Bundesministerium für Justiz mitgeteilt und näher aufgegliedert.

2. Mai 1989

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. J. ...', written in a cursive style.